

Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage und einer Fischabstiegsanlage mit Fischschutz an der Staustufe Aldingen (Neckar-km 171.919)

## **Bekanntmachung**

über die Auslegung der Pläne für die o. a. Vorhaben

### **I.**

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Neckar, und die Neckar AG (Träger der Vorhaben - TdV), haben am 30.06.2026 die Durchführung eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für beide Vorhaben ist gemäß § 78 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nur ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zuständige Genehmigungsbehörde im Sinne des § 78 Abs. 2 S. 1 VwVfG ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS).

Die TdV beabsichtigen im Zuge der Modernisierung der Staustufe Aldingen die Ausführung der o. a. Vorhaben.

Die Vorhaben bestehen im Wesentlichen aus dem Bau der folgenden Anlagen an der Staustufe Aldingen:

- Fischaufstiegsanlage als Schlitzpass
- Fischabstiegsanlage
- Fischschutz durch Rechenumbau

### **II.**

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt. Für die Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG und wurde am 18.01.2024 von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde festgestellt. Die TdV haben für die Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vorgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

### **III.**

Die Auslegung der Planunterlagen wird durch ihre Veröffentlichung auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben (Antrags- und Beteiligungsportal) bewirkt. Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben nach § 19 Abs. 2 UVPG, werden zu diesem Zweck

**vom 13.07.2026 bis einschließlich 13.08.2026**

im Antrags- und Beteiligungsportal unter <https://beteiligung.bund.de/V?s=V-W100027> zur Einsichtnahme und zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Außerdem wird auf dem UVP-Portal des Bundes

([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) über die Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen informiert und der Link zum Antrags- und Beteiligungsportal veröffentlicht.

Bei Bedarf können die Planunterlagen in Papierform an dem folgenden Auslegungsort eingesehen werden:

- Rathaus der Stadtverwaltung Remseck am Neckar, Dezernat III – Fachbereich Städtische Infrastruktur, Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar, 2. OG im Wartebereich vor Raum 215, allgemeine Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Freitag 08:00–12:00 Uhr, Mittwoch nach Vereinbarung und Donnerstag von 08:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr

Weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten können auf Verlangen während der Dauer der Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich dazu an die GDWS, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz, Telefon 0228 70 903512, [planfeststellung-suedwest@wsv.bund.de](mailto:planfeststellung-suedwest@wsv.bund.de).

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG.

Im Einzelnen stehen u. a. im Antrags- und Beteiligungsportal folgende Unterlagen zur Verfügung und liegen an dem o. a. Auslegungsort aus:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Bauwerksverzeichnis
- technische Zeichnungen
- Umweltunterlagen (UPV-Bericht, Fachbeitrag Artenschutz, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Unterlagen zum Grunderwerb
- Ergänzende Unterlagen (insbesondere Baugrund- und Gründungsgutachten, Schalltechnische Untersuchung, Erschütterungsprognose, Hydraulische Berechnungen)

Für weitere Informationen oder Fragen zu den Vorhaben stehen die TdV, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar, Heilbronner Straße 190, 70191 Stuttgart und die Neckar AG, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart sowie die GDWS, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz zur Verfügung.

#### IV.

1. Einwendungen gegen die Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **14.09.2026 (einschließlich)** zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können im Antrags- und Beteiligungsportal erhoben sowie schriftlich (nicht per E-Mail) an die GDWS gerichtet werden (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels).

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen der Vorhaben können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.

3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekanntgemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu den Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i.S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den TdV mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Abweichend von § 74 Abs. 4, 5 und 6 S. 2 dritter Hs. VwVfG und § 27 Abs. 1 S. 1 UVPg können gemäß § 14b Abs. 3 WaStrG die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen im Antrags- und Beteiligungsportal veröffentlicht wird. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich die Vorhaben voraussichtlich auswirken werden. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung den TdV, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

## V.

Vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal an (13.07.2026) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Vorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

## VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom TdV übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an die Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritten weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite [www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz\\_Planfeststellung.html](http://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html) verwiesen. In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen: [www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit\\_node.html](http://www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html).